

BL_GERICHTE 470 2021 247 vom 29. Januar 2021

BL Gerichte, 2021-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2021_247

FR: BL_GERICHTE 470 2021 247 du 29 janvier 2021

IT: BL_GERICHTE 470 2021 247 del 29 gennaio 2021

Regeste

Nichtanhandnahme des Verfahrens

Erwägungen

E. 2

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, bliebe diese aus den nachfolgenden Gründen dennoch erfolglos:

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hat die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen damit begründet, das Amt für Migration und Bürgerrecht (nachfolgend: AFMB) sowie der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend: Regierungsrat) seien gestützt auf die erhobenen Indizien und deren Würdigung beide zur Auffassung gelangt, dass der Beschwerdeführer eine Scheinehe eingegangen sei. Dies schliesse ein Handeln wider besseren Wissens im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB aus. Erst recht gelte dasselbe für die Beschuldigte, die lediglich in ihrer ausführenden Funktion als Mitarbeiterin des AFMB die Schlussfolgerungen ihrer Behörde artikuliert habe. Weiter diene der Umstand, dass der Regierungsrat die angefochtene Verfügung des AFMB bestätigt habe, als direkter Beweis, dass die Beschuldigte nicht wider besseren Wissens, sondern offenkundig zu Recht ausgeführt habe, dass der Beschwerdeführer eine Scheinehe eingegangen sei. Schliesslich hat die Beschwerdegegnerin erwogen, dass die Beschuldigte ohnehin keine Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer habe herbeiführen wollen, da ihre Äusserungen betreffend die Scheinehe nicht mittels Strafanzeige, sondern im Rahmen des durch das AFMB geführten ausländerrechtlichen Verfahrens erfolgt seien.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber in seiner Beschwerde vom 4. November 2021 zusammenfassend geltend, die Beschwerdegegnerin habe zugegeben, dass die Beschuldigte dem Beschwerdeführer unterstellt habe, die Behörden im Sinne von Art. 118 AIG getäuscht zu haben, womit der objektive Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 StGB erfüllt sei. In Bezug auf den subjektiven Tatbestand habe man es überdies mit einem Spezialfall zu tun, sei doch die Beschuldigte von Amtes wegen verpflichtet gewesen, eine Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer aufgrund eines Verstosses gegen Art. 118 Abs. 1 AIG zu erstatten. Dies habe die Beschuldigte jedoch nicht gewollt, weil sie sich so habe weigern können, die 17 vom Beschwerdeführer offerierten Zeugen zu befragen, obwohl diese hätten bestätigen können, dass es sich nicht um eine Scheinehe handle. Es müsse aber eine Möglichkeit geben, sich gegen den Vorwurf der Scheinehe im Sinne von Art. 118 AIG zu wehren. Überdies legt der Beschwerdeführer dar, dass die Behauptung der Beschuldigten, er habe

sich im Zeitraum vom September 2018 bis Februar 2020 illegal in der Schweiz aufgehalten, ebenso eine falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB darstelle wie die Behauptung, er sei im Jahre 2015 eine Scheinehe mit einer Schweizerin eingegangen. Schliesslich moniert der Beschwerdeführer, dass nicht von einem fairen Verfahren ausgegangen werden könne, wenn es sich bei der Beschuldigten um eine Amtsträgerin des gleichen Kantons wie der strafuntersuchenden Behörde handle. Die Strafuntersuchung sei folglich an eine unabhängige Staatsanwaltschaft, am liebsten eine des Kantons Zürich, zu übertragen.

3.1 Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Ermittlungsergebnisse oder der Strafanzeige die Untersuchung nicht eröffnet, weil die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Dies ist gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO unter anderem der Fall, wenn feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Das Prinzip „in dubio pro duriore“ schreibt vor, dass eine Nichtanhandnahme von der Staatsanwaltschaft nur ausgesprochen werden darf, wenn es klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder nicht bestraft werden kann. Die Bestimmung besitzt zwingenden Charakter, weshalb bei Vorliegen der in Art. 310 Abs. 1 StPO genannten Gründe der Staatsanwaltschaft kein Ermessen in Bezug auf den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung zukommt. Sind die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben, muss das Verfahren eröffnet werden. Entsprechend kommt eine Nichtanhandnahme nur in Frage, wenn keine Untersuchungshandlungen angebracht sind. Es muss sich folglich allein aus den Akten um sachverhaltsmässig und rechtlich klare Fälle handeln. Mit dem sofortigen Entscheid, kein Untersuchungsverfahren durchzuführen, soll primär verhindert werden, dass Personen durch grundlose Anzeigen oder Ermittlungen Nachteile verschiedenster Art entstehen sowie nutzlose Umtriebe anfallen (Esther Omlin , Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N 8 zu Art. 386 StPO, mit Hinweisen; Nathan Landshut / Thomas Bosshard , Schulthess Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, N 1 f. zu Art. 310 StPO, mit Hinweisen; BGer 1B_368/2012 vom 13. Mai 2013 E. 3; BGE 137 IV 285 E. 2.3).

3.2 Der Nichtanhandnahmegrund der eindeutigen Nichterfüllung der fraglichen Straftatbestände oder der Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO liegt vor, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist (Omlin , a.a.O., N 9 zu Art. 310 StPO). Die Situation muss sich für die Staatsanwaltschaft demnach so präsentieren, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden ist. Der Staatsanwaltschaft kommt bei der Beurteilung der Frage, ob klare Straflosigkeit gegeben ist, ein gewisser Spielraum zu. Bei missbräuchlichen oder von vornherein aussichtslosen Strafanzeigen hat ebenfalls eine Nichtanhandnahme zu erfolgen. Wirre und nicht einzuordnende Anzeigen können allenfalls sogar formlos abgelegt werden (Landshut / Bosshard , a.a.O., N 4 zu Art. 310 StPO). Bei blossen Zweifeln, ob ein Straftatbestand vorliegt oder ob der Nachweis strafbaren Verhaltens gelingen wird, darf keine Nichtanhandnahme erfolgen. In diesen Fällen ist die Untersuchung zu eröffnen oder der Tatverdacht durch eigene oder polizeiliche Ermittlungen abzuklären (Landshut / Bosshard , a.a.O., N 5 zu Art. 310 StPO; BGE 137 IV 285 E. 2.3 und E. 2.5; BGer 1B_478/2012 vom 26. November 2012 E. 2.2). Obschon nicht explizit erwähnt, kann eine Nichtanhandnahmeverfügung nach Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO auch ergehen, wenn offenkundig ein Rechtfertigungsgrund besteht. Eine Untersuchungseröffnung kann

schliesslich unterbleiben, wenn ein tatbestandsmässiges Verhalten, namentlich aufgrund einer Amtspflicht, erlaubt oder gar geboten ist (Landshut / Bosshard , a.a.O., N 5a zu Art. 310 StPO; Omlin , a.a.O., N 11a zu Art. 310 StPO; BGer 1B_158/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 2.6). 4.1 Vorliegend ist zu prüfen, ob die Nichtanhandnahme zufolge eines eindeutig nicht erfüllten Straftatbestands zu Recht erfolgt ist. Der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechen oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen (Abs. 1), oder wer in derselben Absicht in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft (Abs. 2). Mithin muss sich die Anschuldigung gegen einen Nichtschuldigen richten, wobei die inhaltlich fehlende Schuld bezüglich einer strafbaren Handlung entscheidend ist. Dies kann sich darauf beziehen, dass eine solche Straftat überhaupt nicht begangen worden ist oder dass diese zwar begangen wurde, jedoch von einer anderen Person. Als nicht schuldig gilt auch, wer freigesprochen worden ist sowie derjenige, gegen den ein Strafverfahren wegen Fehlens des subjektiven Tatbestands eingestellt wurde (Vera Delnon / Bernhard Rüdy , Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 10 f. zu Art. 303 StGB). Die Bezeichnung muss sich nicht auf die Nennung eines bestimmten Straftatbestands beziehen. Indessen muss sie unmissverständlich den Vorwurf enthalten, der Beschuldigte werde eines Delikts für schuldig erachtet. Hingegen sind blosser Übertreibungen nicht tatbestandsmässig (Delnon / Rüdy , a.a.O., N 16, 18 zu Art. 303 StGB). In subjektiver Hinsicht werden sowohl ein Handeln wider besseres Wissen als auch die Absicht, eine Strafverfolgung herbeizuführen, gefordert. Nicht tatbestandsmässig handelt, wer die Bezeichnung bei der Behörde wider besseres Wissen vorbringt, eine Strafuntersuchung gegen die entsprechende Person betreffend die fraglichen Handlungen aber bereits hängig ist. Dasselbe gilt, wenn bezweckt wird, eine hängige Strafuntersuchung fortauern zu lassen (BGE 102 IV 103 E. 3; Günter Stratenwerth / Felix Bommer , Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. Auflage, Bern 2013, § 55 N 21; Delnon / Rüdy , a.a.O., N 30 zu Art. 303 StGB). 4.2 In casu wird vom Beschwerdeführer weder substantiiert geltend gemacht, noch wäre für das Kantonsgericht aufgrund des erstellten Sachverhalts ersichtlich, dass ein im Sinne der genannten Strafrechtsnorm relevantes, sprich strafwürdiges Verhalten der Beschuldigten auch nur ansatzweise vorliegt. Dies gilt sowohl für den objektiven Tatbestand als auch für das in subjektiver Hinsicht geforderte Handeln wider besseres Wissen. In Bezug auf den objektiven Tatbestand fehlt es bereits klarerweise an der Tathandlung der falschen Anschuldigung sowie am Tatobjekt des Nichtschuldigen, wurde doch im fraglichen ausländerrechtlichen Verfahren vom Regierungsrat mit Beschluss vom 25. Mai 2021 zweitinstanzlich bestätigt, dass der Beschwerdeführer gegen Art. 118 AIG verstossen hat und folglich diesbezüglich weder als Nichtschuldiger gelten kann noch die von der Beschuldigten in diesem Kontext erfolgten Formulierungen als falsche Anschuldigung zu qualifizieren sind. Auch der subjektive Tatbestand entfällt offensichtlich, da es am direkten Vorsatz betreffend die Unrichtigkeit, sprich dem Handeln wider besseres Wissens, mangelt. Den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ist sodann zu folgen, wonach das Handeln der Beschuldigten, die in ihrer ausführenden Funktion als Mitarbeiterin des AFMB im ausländerrechtlichen Verfahren lediglich die Schlussfolgerungen ihrer Behörde zum Ausdruck bringt, die Anwendung von Art. 303 Ziff. 1 StGB ausschliessen lässt. Demzufolge hat die Beschwerdegegnerin zu Recht erkannt, dass der Tatbestand der falschen Anschuldigung nach Art. 303 Ziff. 1 StGB eindeutig nicht erfüllt ist. Selbst wenn in casu die Tatbestandsmässigkeit zu bejahen wäre, würde auf der

Ebene der Rechtswidrigkeit der Rechtfertigungsgrund der gesetzlich erlaubten Handlung nach Art. 14 StGB greifen. Nach dieser Bestimmung verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist. Darunter fällt, auch wenn nicht mehr explizit in der einschlägigen Norm erwähnt, die handelnde Tätigkeit einer beschuldigten Person in Ausübung ihrer Amts- oder Berufspflicht (Marcel Alexander Niggli / Carola Göhlich , Basler Kommentar StGB, 4. Auflage, Basel 2019, N 15 zu Art. 14 StGB). Demzufolge hat die Beschuldigte als Mitarbeiterin des AFMB in Ausübung ihrer amtlichen Pflicht die Formulierungen im behördlichen Beschluss mit Verfügung vom 29. Januar 2021 rechtmässig artikuliert und somit im Lichte von Art. 14 StGB gerechtfertigt gehandelt. Inwiefern des Weiteren eine Befangenheit der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschuldigten vorliegen sollte und deshalb das Verfahren von einer "unabhängigen" Staatsanwaltschaft durchgeführt werden müsste, erschliesst sich angesichts der konsequenten organisatorischen und funktionalen Trennung zwischen der Beschwerdegegnerin und der im AFMB tätigen Beschuldigten ebenfalls nicht. Schliesslich ist in Bezug auf die vom Beschwerdeführer sinngemäss geltend gemachte Rechtsverweigerung im ausländerrechtlichen Verfahren auf die hierfür einschlägigen materiellrechtlichen sowie prozessualen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zu verweisen.

4.3 Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, dass offensichtlich weder der objektive noch der subjektive Tatbestand des angezeigten Deliktes erfüllt ist, womit keine Tatbestandsmässigkeit gegeben ist, und sich folglich die Beschuldigte nicht der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht hat. Weil der fragliche Tatbestand eindeutig nicht vorliegt, hat die Beschwerdegegnerin gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO das Verfahren somit zu Recht nicht an die Hand genommen. Dem Gesagten zufolge erweist sich die Beschwerde als unbegründet und müsste, selbst wenn darauf einzutreten wäre, vollumfänglich abgewiesen werden.

III. Kosten 5.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens gehen die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in der Höhe von CHF 550.--, bestehend aus einer Gerichtsgebühr in der Höhe von CHF 500.-- gemäss § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT, SGS 170.31) sowie Auslagen von CHF 50.-- (§ 3 Abs. 6 GebT), zu Lasten des Beschwerdeführers.

5.2 Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429 bis 434 StPO. Diesen Bestimmungen ist zwar keine Regelung im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO zu entnehmen, dessen ungeachtet hat sich indes auch der Anspruch auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens zu richten (Schmid / Jositsch , a.a.O., N 1 zu Art. 436 StPO; Stefan Wehrenberg / Friedrich Frank , Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N 4 zu Art. 436 StPO). Dem Beschwerdeführer steht daher zufolge seines Unterliegens keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.